

1492 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1486 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt

Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 1969 im Nationalrat den obgenannten Gesetzentwurf eingebracht, durch welchen für die Gründung einer Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt die Rechtsgrundlagen geschaffen werden sollen. Die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage enthalten eine ausführliche Darstellung der Entwicklungsgeschichte dieses Projektes. Der Gesetzentwurf enthält auch die Voraussetzung für den von der Stadt Klagenfurt und dem Bundesland Kärnten in Aussicht gestellten finanziellen Beitrag. Die Kosten der Errichtung der Hochschule werden vom Klagenfurter Hochschulfonds zu tragen sein und unter Zugrundelegung der derzeitigen Baukosten auf etwa 150 Millionen Schilling geschätzt. Auch die Kostenberechnung ist in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage näher ausgeführt.

Der Unterrichtsausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Jänner 1970 der Vorberatung unterzogen. Dieser Sitzung wohnte auch Bundesminister für Unterricht Dr. Mock bei. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter und dem Ausschußobmann die Abgeordneten Luptowitz, Kulhaneck, Dr. Scrinzi, Gratz und Lukas sowie Bundesminister Dr. Mock das Wort. Von den Abgeordneten Luptowitz, Guggenberger, Dr. Scrinzi und Genossen wurde ein Abänderungsantrag zum § 1 Abs. 4 eingebracht,

durch welchen noch besser als durch den Text der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht werden soll, daß der Hochschule nicht nur die Einrichtung von Diplomstudien auf dem Gebiete der im Abs. 2 erläuterten Bildungswissenschaften, sondern auch die Einrichtung von Diplomstudien zur Heranziehung von Lehrern an höheren Schulen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung moderner bildungswissenschaftlicher Erkenntnisse, obliegt. Weiters brachten die Abgeordneten Guggenberger, Luptowitz, Dr. Scrinzi und Genossen Abänderungsanträge zum § 2 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 ein, die eine Erhöhung der Zahl der Beiratsmitglieder von fünf auf acht, eine Ersetzung des Ausdruckes „akademischer Mittelbau“ sowie die Einbeziehung des Klagenfurter Hochschulfonds in die vom Bundesminister für Unterricht vor Ernennung der Mitglieder des Gründungsausschusses anzuhörenden Stellen zum Inhalt haben. Durch einen weiteren Abänderungsantrag der genannten Abgeordneten zum § 5 Abs. 6 soll verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungsanträge mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1486 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Jänner 1970

Guggenberger
Berichterstatter

Dr. Gruber
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1486 der Beilagen

1. Im § 1 Abs. 4 treten an Stelle der Worte „nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 und 3“ die Worte „unter besonderer Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 2 und 3“.

2. Im § 2 Abs. 1 treten im zweiten Satz an Stelle des Wortes „fünf“ das Wort „acht“ und im dritten Satz an Stelle der Worte „des akademischen Mittelbaues“ die Worte „des wissenschaftlichen Personals (einschließlich der Hochschuldozenten, der Lehrbeauftragten und der Lektoren)“.

3. Im § 5 Abs. 6 treten im ersten Satz an Stelle der Worte „im Einvernehmen mit dem Bürgermeister“ die Worte „nach Anhörung des Bürgermeisters“.

4. Im § 11 Abs. 2 sind im zweiten Satz die Worte „des akademischen Mittelbaues“ durch die Worte „des wissenschaftlichen Personals (einschließlich der Hochschuldozenten, der Lehrbeauftragten und der Lektoren)“ zu ersetzen und nach den Worten „der Österreichischen Hochschülerschaft“ die Worte „sowie des Fonds“ einzufügen.